

Anlage zu Nr. 5 der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“

Die überregionalen OBA-Dienste erfüllen in ihrem Einzugsbereich entsprechend ihrer Personalausstattung insbesondere folgende näher definierten Aufgaben und exemplarische Leistungen:

- a) Allgemeine Beratung
 - Abklärung der Bedarfe
 - Informationsweitergabe
 - Vermittlung an Fachberatungsstellen
 - Psychosoziale Beratung, sofern keine Leistungsverpflichtung nach SGB V besteht
 - Lotsenfunktion
- b) Informations- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu Themen wie zum Beispiel
 - Umgang mit der Behinderung/chronischen Erkrankung
 - Auswirkungen der Behinderungen
 - bestehende Unterstützungsangebote
- c) Öffentlichkeitsarbeit
 - Ansprechpartner für Pressevertreter und Pressevertreterinnen und sonstige Multiplikatoren zu Themen wie Aufklärung über Ursachen und Auswirkungen der spezifischen Beeinträchtigung und hemmende Faktoren bei der Ermöglichung der Teilhabe
 - Beitrag zum Aufbau inklusiver Strukturen
- d) Einbindung in und Aufbau von Netzwerken
 - Vernetzung mit den Leistungsträgern nach SGB II bis SGB XII, insbesondere mit den Rehaservicestellen
 - Vernetzung mit regionalen OBA-Diensten
 - Vernetzung mit Fachärzten und Fachärztinnen/Fachkliniken
 - Vernetzung mit der Selbsthilfe
- e) Fachliche Leitung des Dienstes
 - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
 - Personalkoordination und Einsatz
 - Systematische Reflexion der Leistungserbringung
 - Leistungsdokumentation
 - Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Darüber hinaus können bei Bedarf folgende Leistungen angeboten werden:

- f) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- g) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen
- h) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen
 - stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag
 - mehrtägige Veranstaltungen werden in einer Richtlinie der Bezirke geregelt.